

Richtlinien für Werbeanlagen

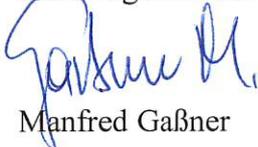
Die für das Anbringen von Werbeanlagen geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Salzburger Ortsbildschutzgesetz und das Salzburger Baupolizeigesetz, bleiben von diesen Richtlinien unberührt und sollte dadurch ein geordnetes Anbringen von Werbeanlagen im Ortsgebiet der Gemeinde Kaprun auf Eigengrund bzw. Privatgrund gewährleistet werden. Das Anbringen von Werbeanlagen (Plakate, Plakatständer, und Transparente) auf öffentlichem Grund in der Gemeinde, sowie auf Grundstücken und Einrichtungen (Brückengeländer etc.) der Gemeinde Kaprun ist ohne vorherige Genehmigung untersagt.

Auf Grundlage der Arbeitsgruppe "Kaprun 2020" und dem Beschluss der Gemeindevertretung soll dadurch das Kapruner Ortsgebiet verschönert werden.

Die Anbringung jeder Art von privaten, im Ortsbild in Erscheinung tretender Ankündigungen zu Reklamezwecken ist dem Gemeindeamt Kaprun vorher anzuzeigen. Durch die Anzeige erwächst jedoch kein Rechtsanspruch auf eine Genehmigung zur Anbringung bzw. Aufstellung.

- Auf eine qualitativ hochwertige Beschriftung wird großer Wert gelegt
- Grundsätzlich sind Ankündigungen in Deutsch und zusätzlich in Englisch erwünscht
- Sollte eine Ankündigung in einer Fremdsprache ausgeführt sein, ist auch der gesamte Text in gleicher Größe in Deutsch darzustellen
- Werbeschriften sollten grundsätzlich zur Straßenseite ausgerichtet sein und dem Zweck der Auffindbarkeit des Unternehmens dienen
- Werbeschriften auf Gebäuden dürfen $\frac{1}{4}$ der Fassadenansicht und die Höhe des genehmigten Gebäudes nicht überschreiten
- Ankündigungen dürfen nur den direkten Standort bzw. eigenen Betrieb bewerben
- Pro Betrieb darf ein Plakatständer und ein Fahnenmast aufgestellt werden
- Pro Betrieb darf ein Ski- und Radständer zu Reklamezwecken mit Werbefläche aufgestellt werden, sofern das Format der Werbefläche die Höhe von 50 cm und die Breite von 100 cm nicht überschreitet
- Werbeplanen bzw. Baustellentafeln sind nur während Bau- und Renovierungszeiten im unmittelbaren Baustellenbereich gestattet
- Grundsätzlich sind Werbeanlagen so zu situieren, dass keine Sichtbehinderung, keine Blendwirkung und keine Beeinflussung von Nachbargrundstücken entsteht
- Eine digitale Werbung darf am jeweiligen Betriebsstandort in der Zeit von 07.00 bis 23.00 Uhr den eigenen Betrieb bewerben. Die maximale Bildschirmgröße wird mit 55 Zoll festgelegt. Ein schneller Wechsel der Ankündigungsbilder, eine blinkende Schrift bzw. eine Laufschrift ist nicht gewünscht
- Wechselnde Ankündigungsanlagen und durchlaufende Werbeschriften (bewegte LED-Schriften) sind nicht erwünscht
- Plakatieren für Veranstaltungen ist auf der öffentlichen Plakatwand in der Imbachstrasse gegenüber dem Gemeindeamt möglich

Der Bürgermeister:



Manfred Gaßner



Zum Anschlag:
angeschlagen am 30.12.2020
abgenommen am 14.01.2021
abgelegt am

Stand: Dezember 2020